

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben der Schäberle Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in der Motorstraße 7, 70499 Stuttgart-Weilimdorf Flurstück Nr. 3241 und 3242/1

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BImSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die Schäberle Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Motorstraße 9 in 70499 Stuttgart-Weilimdorf erhält auf ihren Antrag vom 14.02.2020 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für den unter Abschnitt E dieses Bescheides näher beschriebenen Neubau eines Gefahrgutlagers in der Motorstraße 7, Flurstück Nr. 3241 und 3242/1, die Umnutzung und den Umbau des Bestandsgebäudes sowie die damit verbundene Errichtung eines Betriebsbereiches der oberen Klasse.

2. Die Genehmigung schließt die nach § 58 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung, die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV sowie die stets widerrufliche artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit ein.
3. Die Gesamtanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Eignung der Lager und Umschlagsanlage gemäß § 63 Abs. 1 WHG festgestellt wurde oder das Regierungspräsidium zu dem Schluss kommt, dass keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.
4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Im Regelfall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 20.02.2021 bis 05.03.2021, je einschließlich) zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart auszulegen.

Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, hat das Regierungspräsidium Stuttgart seine Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein barrierefreier Zugang zur Einsichtnahme kann in dieser Ausnahmesituation nicht gewährleistet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Einsichtnahme wird daher durch ein postales oder elektronisches Zusenden des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids auf Anfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart ersetzt.

Eine Abschrift des Bescheids oder eine elektronische Ausfertigung erhalten Sie auf Ihre Anfrage per Post an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, per E-Mail an abteilung5@rps.bwl.de oder per Telefon unter 0711/904-15464 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Mit Ablauf des 05.03.2021 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 15.02.2021